

## Elternbeiträge zum Kindergartenbesuch

Auszug aus Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Magstadt:

### § 6

#### Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.  
Der Elternbeitrag wird im laufenden Kindergartenjahr erhoben für die Monate September bis Juli (11 Monate). Für den Ferienmonat August wird kein Elternbeitrag erhoben.
2. Der monatliche Beitrag beträgt **ab 01.09.2011** für

	Regelgruppe	Verlängerte Öffnungszeiten	Betreuung von 1 bis 3-jährige Kindern	
			5 Stunden	8 Stunden
Familien/Erziehende mit 1 Kind unter 18 Jahren	97,00 €	97,00 €	183,00 €	295,50 €
Familien/Erziehende mit 2 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	74,00 €	138,00 €	222,50 €
Familien/Erziehende mit 3 Kindern unter 18 Jahren	49,00 €	49,00 €	93,00 €	152,50 €
Familien/Erziehende mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	---	---	---	---

#### Ganztagesbetreuung an mindestens 2 Wochentagen:

Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung sind nach dem Jahresbruttoeinkommen bzw. nach dem monatlichen Einkommen der Elternteile (bei Alleinerziehenden wird auch ein evtl. Unterhalt eingerechnet) gestaffelt:

Stufe	Jahres- brutto	bzw. monatl. Einkommen bis zu	Kind aus Fam. mit 1 Kind	Kind aus Fam. mit 2 Kindern	Kind aus Fam. mit 3 und mehr Kindern
1	12.270 €	1.020 €	120 €	97 €	63 €
2	15.340 €	1.280 €	150 €	117 €	83 €
3	18.410 €	1.530 €	170 €	147 €	93 €
4	21.470 €	1.790 €	200 €	167 €	113 €
5	24.540 €	2.050 €	220 €	197 €	143 €
6	27.610 €	2.300 €	250 €	217 €	163 €
7	30.680 €	2.560 €	280 €	247 €	193 €
8	40.900 €	3.410 €	330 €	277 €	213 €
9	51.130 €	4.260 €	380 €	297 €	243 €
10	und mehr €	und mehr €	430 €	327 €	273 €

Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung beinhalten das Mittagessen.

Zur Festlegung des Kindergartenbeitrags muss der aktuelle Einkommenssteuerbescheid bzw. eine Kopie der Gehaltszettel der letzten drei Monate vorgelegt werden.

Für Kinder, die an einzelnen Wochentagen fest (mindestens ab 2 Tage) für die Ganztagesbetreuung angemeldet sind und ansonsten die Regelgruppe/Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besuchen, gilt, dass für den jeweiligen Wochentag 1/5 der Gebühren für die Ganztagesbetreuung (abzüglich des Monatsbeitrages für die Regelgruppe/Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten) zu entrichten ist.

Stichtag für die Zahl der haushaltszugehörigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der 1. Januar des Jahres. Es sind nur diejenigen Kinder anzurechnen, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen. Nach diesem Stichtag eintretende Änderungen hinsichtlich der Zahl der haushaltszugehörigen Kinder werden auf Antrag der Eltern bei der Berechnung des Kindergartenbeitrages berücksichtigt. Kinder, die als ständige Pflegekinder (keine Tagespflege) in Familien untergebracht sind, werden zu den haushaltszugehörigen Kindern gezählt.

## **Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren durch Tagespflegeeltern – TAKKI-Modell**

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson im Rahmen der Kooperation zwischen der Gemeinde und dem Tages- und Pflegeelternverein e.V. Sindelfingen werden die Beiträge (gültig ab 01.01.2010) wie folgt erhoben:

### **Berechnung des Entgeltes für die Tagespflegeperson:**

Tagespflegepersonen erhalten pro Betreuungsstunde 5,00 € (für das 1. Kind)

Monatliches Entgelt: Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden x 5,00 € x 4,3 Wochen

### **Berechnung des Elternbeitrages von 0-3 Jahren**

Zugrunde gelegt wird der Elternbeitrag in U3-Gruppe: z.B. 183,00 Euro bei 25 Stunden Betreuung wöchentlich bei Familien/Erziehende mit 1 Kind unter 18 Jahren

Beitrag bei TAKKI: z.B. 183,00 € : 25 x Anzahl wöchentlicher Betreuungsstunden

- Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dies gilt nicht für die Sommerferien.